

Erklärung des Arbeitnehmers bei geringfügiger oder kurzfristiger Beschäftigung

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Arbeitnehmer bei der Einzugsstelle anzumelden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer ist deswegen dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Abgaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (§ 28 o SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld belegt werden kann (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Persönliche Angaben	
Arbeitnehmer	Arbeitgeber

Status zu Beginn der Beschäftigung

Diese Kriterien sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant.

1. Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III).
2. Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III)
3. Selbständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln.
4. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 400 EUR übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Studium,
- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Abitur und Wehr- oder Zivildienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist.

Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei

- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben,
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Bezugs von Arbeitslosengeld (in der Arbeitslosenversicherung besteht aber Versicherungsfreiheit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden nicht übersteigt),
- Arbeitssuchenden, die beim Arbeitsamt gemeldet sind,
- kurzfristigen Beschäftigungen während unentgeltlicher Beurlaubung,
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Wehr- oder Zivildienstes,
- zulässigen Teilzeitbeschäftigungen während der Elternzeit.

- | | |
|--|---|
| <input type="radio"/> Arbeitnehmer(in) | <input type="radio"/> Schüler(in) |
| <input type="radio"/> Arbeitnehmer(in) in der Elternzeit | <input type="radio"/> Schulentlassene(r) |
| <input type="radio"/> Arbeitnehmer(in) im unbezahlten | <input type="radio"/> Wehr-/Zivildienstleistender |
| <input type="radio"/> Beamtin/Beamter | <input type="radio"/> Studienbewerber(in) |
| <input type="radio"/> Selbständige(r) | <input type="radio"/> Student(in) |
| <input type="radio"/> Arbeitslose(r) | |
| <input type="radio"/> Sonstige: | |

Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung

Für einen geringfügig entlohnt Beschäftigten sind Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung nur dann zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist (Pflicht-, Familienversicherung, freiwillige Versicherung).

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert?

- NEIN => Bitte fügen Sie eine Bestätigung Ihrer Versicherung bei!
- JA => Krankenkasse (mit Ort):

Weitere Beschäftigungen

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einen anderen Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor)-Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt nunmehr mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einen anderen Träger der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Seit dem 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additonen grundsätzlich nicht mehr rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme gilt nach Ansicht der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger, wenn der Arbeitgeber es vorsätzlich oder fahrlässig veräußt hat, den Sachverhalt aufzuklären.

Bestehen weitere Beschäftigungsverhältnisse?

Eine geringfügig entlohnte – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 400 € nicht übersteigt.

NEIN

JA. Ich übe derzeit folgende Beschäftigung(en) aus:

Arbeitgeber mit Adresse	Seit	Geringfügige Beschäftigung?
		<input type="radio"/> NEIN <input type="radio"/> JA. Bruttoarbeitsentgelt: EUR
		<input type="radio"/> NEIN <input type="radio"/> JA. Bruttoarbeitsentgelt: EUR
		<input type="radio"/> NEIN <input type="radio"/> JA. Bruttoarbeitsentgelt: EUR
Summe aller monatlichen Bruttoarbeitsentgelte aus geringfügiger Beschäftigung in EUR		

Bestanden in diesem Kalenderjahr bereits befristete Beschäftigungsverhältnisse?

Eine kurzfristige – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

NEIN

JA. Im laufenden Kalenderjahr habe ich folgende befristete Beschäftigung(en) ausgeübt:

Arbeitgeber mit Adresse	Von	Bis	Tage
Summe aller in diesem Kalenderjahr kurzfristigen Beschäftigungen in Tagen			

Verzichtserklärung auf die Rentenversicherungsfreiheit

Um volle Ansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben, kann der geringfügig entlohnt Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) und den Pauschalbeitrag bis auf die volle Beitragshöhe aufstocken. Der Verzicht muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden. Die Erklärung wirkt rückwirkend vom Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns an, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung erklärt wird und der Arbeitnehmer nichts anderes verlangt. Ansonsten beginnt die Rentenversicherungspflicht ab dem Tag, der dem Eingang der Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt, sofern der Arbeitnehmer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit wirkt für die gesamte Dauer der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Übt ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, die trotz Zusammenrechnung versicherungsfrei bleiben, kann der Arbeitnehmer nur einheitlich auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Die einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Verzichtserklärung gilt zugleich für die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse. Der Arbeitnehmer muss die Arbeitgeber, bei denen er gleichzeitig beschäftigt ist, über den Verzicht informieren.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit schriftlich hinzuweisen (§ 2 Abs.1 Satz 4 NachwG). Der Hinweis kann auch im Arbeitsvertrag erfolgen.

Ich wähle die Versicherungsfreiheit (für Arbeitnehmer) in der Rentenversicherung

In der Regel, wählen Sie diese, vom Gesetzgeber angebotene, Ermäßigung Ihres Rentenversicherungsbeitrags:

Es handelt sich um eine „normale“ geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgaben zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt keine Beiträge.

=> **Geringerer Beitrag zur RV = Rentenmindernde Auswirkung**

Ich verzichte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung

Nur wenn Sie von Sie von der, vom Gesetzgeber angebotenen, Ermäßigung Ihres

Rentenversicherungsbeitrags keinen Gebrauch machen möchten, wählen Sie diese Variante:

Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgaben. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung und dem vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung, d.h. er stockt den Pauschalbeitrag auf. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab.

=> **Höherer Beitrag zur RV = Keine Rentenmindernde Auswirkung**

Besteht eine weitere geringfügige Beschäftigung, in der Sie schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben?

NEIN

JA. Arbeitgeber:

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Minijob-Zentrale:

<http://www.minijob-zentrale.de>

Unterschrift

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Bitte reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erklärung mit Ihren Personalunterlagen ein:

WORXX GmbH
Accounting
Max-Brauer-Allee 218
22769 Hamburg

Tel 040-6008838-0
Fax 040-6008838-60
Email mail@worxx.net
Internet www.worxx.net

© WORXX GmbH
2010.03